



Revierkurier

Herausgeber: Landesjagdverband Bayern e.V.



Liebe Jägerinnen und Jäger,
verehrte Freunde der Jagd,

vor gut vierzig Jahren wurden bei uns Biber ausgesetzt, weil sie ausgerottet waren. Durch die Bemühungen des Naturschutzes sind die Bestände in Bayern wieder angewachsen auf jetzt stättliche 10.000 Exemplare. Aber weil die vielen Biber mit ihren Dammbauten, Wühlarbeiten und Baumfällungen doch auch viele Probleme bereiten, sind jetzt „Zugriffe“ auf sie erlaubt (s. S. 4 und 5).

Zugriffe bedeutet: Lebendfang mit Fallen, Tötung nach Fang sowie Abschuss des Bibers vor Ort durch eigens Beauftragte – das können auch Jäger sein. Und zwar nur in genau festgelegten Gebieten und Jahreszeiten, aber ohne besondere Einzelgenehmigungen.

Naturschutz sorgt für neues Jagdwild – so könnte man nun oberflächlich titeln. Aber dem ist natürlich nicht so, zumindest nicht in dieser Unbedingtheit. Denn Biber sind weiterhin besonders und streng geschützt, und sie unterliegen nicht dem Jagdgesetz. Und wie es derzeit aussieht, werden sich die Jäger hier sehr deutlich zurückhalten.

Mit Waidmannsheil

Prof. Dr. Jürgen Vocke, Präsident
des Landesjagdverbandes Bayern

Verkehrssicherungspflicht bei Bewegungsjagden

Im Zeichen der Verantwortung

Die Treib- und Drückjagdsaison steht vor der Tür, und das heißt, Wildtiere könnten dann wieder vermehrt über die Straßen wechseln. Um Wildunfälle während Bewegungsjagden zu vermeiden, darf der Jagdleiter jetzt selbst Warnschilder aufstellen. Voraussetzung dafür ist eine spezielle Schulung, die der Landesjagdverband Bayern im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern landesweit durchführt.

Vorab gleich das Wichtigste: Für jedes Aufstellen von Verkehrszeichen ist eine Anordnung der zuständigen Behörde – Landratsamt, Straßenverkehrsbehörde oder auch Polizei – erforderlich. Das gilt selbstverständlich auch für Jäger, wenn sie vor Treib- und Drückjagden an den betroffenen Straßenabschnitten mit Verkehrsschildern vor flüchtigem Wild warnen wollen. Wer nämlich hier ohne behördliche Anordnung handelt, trägt ganz allein das Risiko für alle Folgen nach eventuellen Unfällen, und das kann teuer werden.

Diese Anordnung kann mithilfe eines Formblatts (s. S. 3) mindestens drei Wochen vor der geplanten Jagdveranstaltung beantragt werden. Vor eiligen Mais- oder Rapsdrückjagden ist dies in der Regel auch kurzfristig innerhalb von wenigen Stunden beim Landratsamt (Straßenverkehrsbehörde) oder zum Beispiel am Wochenende bei der zuständigen Polizeiinspektion möglich.

Grundlage für diese Anordnungen sind Verkehrszeichenpläne, die auf die jeweilige Jagdart, aber vor allem auf die Straßensituation – Schnellstraße, Ge-

meindestraße – abgestimmt sind. Die professionelle Gestaltung dieser Pläne hat der ADAC übernommen.

Die Grundregel beim Aufstellen der Verkehrszeichen ist ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Sicherheit geht stets vor. Zur Eigensicherung kann man am besten das eigene Fahrzeug mit eingeschaltetem Warnblinklicht nutzen. Auch soll man nicht auf der Fahrbahn hantieren, sondern stets im Schutz des eigenen Fahrzeuges auf dem rechten Bankett bleiben (s. Foto, S. 2). Ohnehin dürfen mobile Verkehrszeichen nicht auf der Fahrbahn, sondern müssen auf dem Bankett aufgestellt werden. Der seitliche Mindestabstand von 60 Zentimetern zum Fahrbahnrand lässt sich bei Gemeindestraßen allerdings nicht immer einhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Trägerelemente für die mobilen Verkehrszeichen auch die entsprechende Standfestigkeit haben; man muss sie tief in das Bankett eindrücken und mit einem Erdnagel befestigen. Zum Verkehrszeichen 101 „Allgemeine



Verkehrszeichen am besten im Schutz des eigenen Fahrzeugs aufstellen.

Gefahrenstelle" ist das Zusatzzeichen „Treibjagd“ unbedingt erforderlich, das den Autofahrer auf die Art der zu erwartenden Gefahr hinweist. Revierinhaber oder Jagdleiter, die sich die entsprechenden Verkehrszeichen noch nicht anderweitig beschafft haben, können sie bei der Gemeinde oder der Straßenmeisterei ausleihen.

Eine Frage der Haftung

Die Sicherung von Treib- und Drückjagden an Straßen wird meist nur als ein bloßes technisches Thema angesehen, nämlich wie und wo sind welche Verkehrszeichen im Zusammenhang einer Drückjagd aufzustellen. Dass es hier aber ganz überwiegend um Fragen von Haftung und Verantwortung, um das Wissen über Vorschriften und damit doch sehr stark auch um rechtliche Fragen geht, wird zumeist verkannt.

Im Vordergrund stehen Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Verwaltungsvorschrift zur StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Das Thema beeinflusst aber auch in

starkem Maße das Haftungsrecht und damit das bürgerliche Recht.

Eine große Rolle bei Bewegungsjagden spielen die Verkehrssicherungspflichten des Jagdleiters. Diese Pflichten besagen, dass derjenige, der durch sein Verhalten eine besondere Gefahrenstelle schafft, geeignete und zumutbare Maßnahmen zu treffen hat, um andere vor Schäden zu bewahren. Passiert wegen Nichtbefolgung dieser Pflichten ein vermeidbarer Unfall, sucht man einen Schuldigen. Zwar enthält das deutsche Strafgesetzbuch keine Legaldefinition des Begriffs Schuld. Schuld ist aber im deutschen Strafrecht neben dem Unrecht eine weitere Voraussetzung der Strafbarkeit eines Verhaltens. Die Vorwerfbarkeit des Verhaltens bei einem eventuellen Unfall setzt voraus, dass sich der verantwortliche Jagdleiter anders hätte entscheiden können. Somit besteht bei Verletzung der Sorgfaltspflichten neben den zivilrechtlichen Folgen (Schadensersatzforderungen) auch das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung bei Verletzung oder Tötung von Personen. Das ist dann höchstpersönlich zu tragen, ist nicht versicherbar, und man kann dieses Risiko als Revierinhaber auch nicht auf einen anderen abwälzen.

Alle, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen – Autofahrer, Radfahrer, sogar Pilzesucher oder Landwirte bei Feldarbeiten –, müssen sich darauf verlassen können, dass der Jagdausübungsbeauftragte mit der für eine Drückjagd erforderlichen Sorgfalt agiert. Vernachlässigt er sie aus irgendwelchen Gründen, verletzt er seine Sorgfaltspflicht. Der verantwortliche Jäger darf einen Unfall nicht billigend in Kauf nehmen, indem er meint oder sich sogar öffentlich dahingehend äußert, er brauche diese Sicherungsmaßnahmen nicht, sie seien ihm zu umständlich oder die Autofahrer

sollten langsamer fahren, dann gebe es keine Wildunfälle im Zusammenhang mit Treib- und Drückjagden.

Hier handelt der Revierinhaber „bedingt vorsätzlich“ und kann neben seiner zivilrechtlichen Verpflichtung (Haftung für den Schadensfall) auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Denn gegenüber Unbeteiligten, vor allem Verkehrsteilnehmern, sind allgemeine Verkehrssicherungspflichten zu gewährleisten, weil nicht nur mit Zunahme des Verkehrs, sondern auch mit dem Wachsen der Schwarzwildbestände und damit von Drückjagden die Zahl möglicher jagdbedingter Wildunfälle steigt.

Bis zu strafrechtlichen Folgen

Fehlerhafte Absicherung einer Bewegungsjagd durch den Jagdausübungsberechtigten oder seines Beauftragten kann also zu Schadensersatzforderungen führen bis hin zur Feststellung strafrechtlicher Tatbestände mit entsprechenden Konsequenzen. Grund genug, an den vom Landesjagdverband Bayern angebotenen eintägigen Schulungen teilzunehmen, die er einvernehmlich mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auch im Jahre 2009 durchführt. Da es sich hier um bundesrechtliche Angelegenheiten handelt, können interessierte Jäger auch anderer Bundesländer an diesen Schulungen teilnehmen. *Hubert Kerzel*

● *Schulungsprogramm erhältlich bei der Landesjagdschule, Tel.: 089/990234-33, E-Mail: ljs-sekretariat@jagd-bayern.de Weitere Informationen bei Hubert Kerzel, Vorsitzender des BJV-Ausschusses "Revier- und Wildschutz", Tel: 09461/1634, Fax: 09461/5432, E-Mail: HubertKerzel@t-online.de*



Die Schulungen des Landesjagdverbandes Bayern werden auf Anfrage in vielen Kreisgruppen aller Regierungsbezirke durchgeführt.

.....
Name Vorname des Revierinhabers

.....
PLZ

.....
Wohnort

.....
Datum

An
das Landratsamt/Ordnungsamt
-Straßenverkehrsbehörde-

.....
PLZ Ort

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung für Treib- und Drückjagden gem. § 44 und 45 StVO für das Jagdjahr...../.....

hier: Sicherungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren nach Vorbild Teil A Nr. 1.3.1 Abs. 10 RSA 95 gemäß IMS v.om 18. 10. 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung
 dringend abzuhaltenden Treibjagden/Drückjagden auf Schwarzwild zur Vermeidung von Wildschäden,
 einer alljährlich abzuhaltenden Gesellschaftsjagd.

Antragsteller		Verantwortlicher Jagdleiter	
Name		Name	
Straße		Straße	
PLZ Ort		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Telefon	Mobil Verantwortlicher:

Jagdrevier	Teilbereich

- Außerhalb geschlossener Ortschaft, zwischen.....
- Bundesstraße B_____ Staatsstraße S_____ Kreisstraße K_____ Gemeindestraße

Der Antragsteller versichert, dass der o.a. Verantwortliche die erforderlichen Fachkenntnisse durch die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern anerkannte Schulung beim Landesjagdverband Bayern eV. absolviert hat. Eine Teilnahmebescheinigung sowie Verkehrszeichenplan 1 u. 2 liegen der Behörde bereits vor.
Es wird hiermit versichert, dass der Jagdleiter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen nach Verkehrszeichenplan 1, Verkehrszeichenplan 2 übernimmt.
Ich bitte im konkreten Falle um Erteilung einer fernmündlichen Anordnung einer schriftlichen Anordnung der Verkehrsbeschränkung gem. §§ 44/45 StVO.

Kostenentscheidung:
Ich bitte den günstigsten Kostensatz (10,20 €) pro Jahr, gem. §§ 1 mit 4 der GebOST i.V. m.Nr. 261 GebTSt in der derzeit gültigen Fassung anzusetzen.

.....
Unterschrift

Bibermanagement vereinfacht

Zum 16. Juli ist in Bayern die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung in Kraft getreten. Sie regelt unter anderem die Zugriffsmaßnahmen auf den Biber neu. Was sich darüber hinaus bei der Kormoran- und der Rabenvogelverordnung getan hat, berichtet Lorenz Sanktjohanser vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Mit der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV), die in Bayern am 16. Juli in Kraft getreten ist, wird das naturschutzrechtliche Artenschutzrecht Bayerns zusammengeführt, bereinigt und teilweise auch inhaltlich neu geregelt. Eine stellenweise heftige Debatte insbesondere über den richtigen Weg im Bibermanagement hat damit ihr Ende gefunden. Die Neuregelung ist gerade auch für die Jäger von Bedeutung, haben diese doch bei der Bejagung von Rabenvögeln und Kormoranen eine wichtige Rolle inne, und auch beim Bibermanagement sind sie involviert – auch wenn die Jägerschaft nicht nach dieser Aufgabe drängt. Die wichtigsten Regelungen werden hier kurz vorgestellt:

Größte Neuerung beim Biber

Die größte Neuerung bringt sicher die Ausnahmeregelung für den Biber. Da sich der bayerische Biberbestand mittlerweile über 10.000 Exemplaren erfreulich entwickelt hat und nicht mehr gefährdet ist, hat Bayern als erstes Bundesland generelle Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen im Verordnungswege zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zugelassen. Der strenge Schutzstatus, der auf europäischem Recht beruht, bleibt aber grundsätzlich erhalten.

Was die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Naturschutzbehörden bislang in jedem Einzelfall zulassen mussten, ist nun im Wesentlichen in der Verordnung geregelt. Sie bringt für typische Konfliktlagen erhebliche Erleichterungen, wenn es um den Zugriff auf die artenschutzrechtlich streng geschützten Tiere geht. Zu unterscheiden sind drei Arten von Zugriffsmaßnahmen: Lebendfang, Tötung nach Fang sowie – ohne vorausgehenden Fang – der Abschuss des Bibers vor Ort. Daneben dürfen auch bestimmte Biberbauten beseitigt werden, und zwar



Foto: G. Schwab

Der Biberbestand im Freistaat stieg von 120 Tieren in den 70er Jahren auf inzwischen über 10.000.

Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen.

Falls eine entsprechende Möglichkeit besteht, sind lebend gefangene Biber für Ansiedlungsprojekte, Aussetzungsmaßnahmen oder Zoos zur Verfügung zu stellen.

Der Zugriff auf den Biber ist in räumlich genau festgelegten Bereichen in der Zeit vom 1. September bis 15. März, die Beseitigung der Biberbauten ganzjährig gestattet. Jäger spielen bei der Berechtigung und bei der Art und Weise von Fang und Abschuss eine wichtige Rolle.

Hintergrund sind die teils erheblichen Schäden

Hintergrund für die Neuregelung sind die zum Teil erheblichen Schäden im Bereich von Land-, Forst- und Teichwirtschaft. Auch die Gefährdung sicherheitsrelevanter Bereiche rechtfertigt die Zulassung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten sowie den betroffenen Umwelt- und Nutzerverbänden hat das federführende Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz daher die Bereiche herausgearbeitet, an denen die genannten Zugriffsmaßnahmen zukünftig ohne Weiteres zulässig sind: Kläranlagen, Triebwerkskanäle von Wasserkraftanlagen und konkret gefährdete Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehre, Deiche und Dämme.

Darüber hinaus können die Kreisverwaltungsbehörden bestimmte erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, bestimmte Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie bestimmte Abschnitte von öffentlichen Straßen freigeben. Zuvor müssen sie allerdings eine Prüfung vornehmen, die vor allem die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Biberpopulationen zum Ziel hat. Sind in diesen Bereichen Alternativen möglich, vor allem geeig-



Biberschäden dieser Art sind in Bayern keine Seltenheit mehr.

nete präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden, kommt eine Beseitigung von Tieren und Bauten nicht in Betracht.

Die Verordnung gilt nicht in Naturschutzgebieten, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebieten. Diese Gebiete stellen grundsätzlich geeignete Biberlebensräume dar.

Entscheidend für Jäger: Berechtigt, die Maßnahmen durchzuführen, ist laut Verordnungstext nur, wer die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann und von der Unteren Naturschutzbehörde hierzu förmlich bestellt ist.

Dadurch soll ein ordnungsgemäßes Betreiben und Beaufsichtigen der Fallen und Bejagen gewährleistet werden.

Die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse, vor allem über

Bayerisches Bibermanagement

Das national wie international als beispielhaft angesehene bayerische Bibermanagement wird durch die hier vorgestellte Regelung erweitert. Ergänzt wird es durch freiwillige staatliche Ausgleichsleistungen für Biberschäden von insgesamt bis zu 250.000 Euro im Jahr. Ziel der neuen Regelungen ist es, durch schnelle und unbürokratische Konfliktlösungen die Akzeptanz des Bibers in der Gesellschaft zu fördern.

das Bibermanagement und die Biologie des Bibers, können dabei nach den Vollzugshinweisen zum Bibermanagement auf verschiedene Weise erworben werden. So bietet die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (www.anl.bayern.de) einen speziellen Lehrgang „Biberberaterausbildung“ an. Die notwendigen Kenntnisse über den Fallenfang können auch im Lehrgang zur Fallenjagd nach der Jäger- und Falknerprüfungsordnung erworben werden. Ausreichend ist nach Auffassung des zuständigen Bayerischen Umweltministeriums ebenfalls die Einweisung durch andere sachkundige Stellen, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Hier kommt unter anderem der Landesjagdverband Bayern in Betracht.

Durch die Bestellung der Berechtigten durch die Kreisverwaltungsbehörden soll der Kreis der generell Befugten zudem begrenzt werden. Der Verordnungsgeber will hierdurch auch Konflikte mit Revierinhabern vorbeugen.

Den berechtigten Belangen der Revierinhaber wird aber noch in anderer Weise Rechnung getragen. In den Vollzugshinweisen ist eine Regelung enthalten, wonach die Bestellung in Abstimmung mit dem Revierinhaber erfolgen muss. Wird nicht der örtliche Revierinhaber bestellt, hat nach der Verordnung sogar jeder einzelne Abschuss im Benehmen mit dem Revierinhaber zu erfolgen.

Andererseits ist auch eine Einbindung des Biberberaters bei Abschussmaßnahmen zweckmäßig. Dies ist zur Koordination mit dem Bibermanagement erforderlich. Eine solche Abstimmung mit dem Bibermanagement liegt auch im Interesse der Abschussberechtigten, da durch eine möglichst große Akzeptanz von Zugriffsmaßnahmen auch ungerechtfertigten Anfeindungen vorgebeugt werden kann.

In jedem Fall ist die Einhaltung der waffenrechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Jäger, die nach der Artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung bestellt sind, müssen jedoch für den Abschuss der Tiere keine zusätzliche waffenrechtliche Schießerlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mehr einholen.

Neben diesen Möglichkeiten, die die Verordnung bietet, kann das Landratsamt – wie bisher – Zugriffe im Einzelfall genehmigen. Dies gilt beispielsweise auch für Ausnahmen in den Ausschlussgebieten der Verordnung.

Während die Bayerische Staatsregierung für Biber eine völlig neue Regelung auf Verordnungsebene getroffen

hat, war die Bejagung des besonders geschützten Kormorans bereits bislang zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt durch die sogenannte Kormoranverordnung erlaubt. Diese wurde nun in die AAV integriert und teilweise aktualisiert.

Kormoranverordnung neu geregelt

Die Bejagungsmöglichkeiten wurden insbesondere auf die in der bisherigen Kormoranverordnung ausdrücklich ausgenommen stehenden Gewässer und Fließgewässerabschnitte ausgedehnt. Das heißt, auch in diesen Bereichen kann der Kormoran künftig bejagt werden, es sei denn, ein anderer Gebietsausschlussbestand ist einschlägig. Nicht bejagt werden darf der Kormoran wie bisher in befriedeten Bezirken, Nationalparks, Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Hier sind Einzelabschussgenehmigungen einzuholen.

Die tageszeitliche Beschränkung des Abschusses wird an die jagdrechtliche Regelung angepasst. Demnach ist der Abschuss von anderthalb Stunden nach Sonnenuntergang bis anderthalb Stunden vor Sonnenaufgang nicht zulässig.

Beim Abschuss von Kormoranen wird in Anlehnung an jagdrechtliche Vorschriften die Verwendung bleihaltiger Schrote verboten.

Die Höhere Naturschutzbehörde ist befugt, bei Verstoß gegen bestimmte Vorgaben die Abschusserlaubnis zu entziehen.

Der Berichtspflicht ist künftig aus Vereinfachungsgründen über ein Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste nachzukommen.

Rabenvogelverordnung aufgehoben

Bei den Rabenvögeln ändert sich in der Sache nichts, sie können daher wie bisher bejagt werden. Die sogenannte Rabenvogelverordnung wurde aufgehoben. Zeitgleich ist eine entsprechende Schonzeitregelung in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) in Kraft getreten. Das Landesjagdrecht entspricht damit der EU-Vogelschutzrichtlinie, so dass eine zusätzliche artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung nicht mehr erforderlich ist.

● *Weitere Informationen im Internet unter www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutz/recht/index.htm*

§ Wildschadensersatz – auch der Landwirt in der Pflicht

Mit dem Anstieg der Schwarzwildbestände und des intensiven Maisanbaus für Biogasanlagen nehmen auch die Wildschäden auf den Feldern zu. Doch wer zahlt? Nicht generell der Jagdausübungsberechtigte, wie oftmals angenommen. In bestimmten Fällen wird auch der Landwirt in die Pflicht genommen.

Die gesetzliche Haftung im Wildschadensersatzrecht ist in der Regel verschuldensunabhängig. Das heißt, es kommt für den Haftungstatbestand nicht darauf an, ob den Ersatzpflichtigen, sprich den Revierinhaber, ein Verschulden an der Schadensentstehung trifft. Er haftet daher in der Regel allein für die Gefährdung, die durch das Wild entstehen kann. Anders in verpachteten Eigenjagdrevieren, wo der Jagdausübungsberechtigte regelmäßig nur dann zum Wildschadensersatz verpflichtet ist, wenn er den Wildschaden sozusagen durch die Nichterfüllung des Abschusses „verschuldet“ hat (§ 29 Abs. 3 BfJG). Bei Schäden durch Wild aus Gehegen tritt eine Ersatzpflicht unter Umständen dann ein, wenn die Aufsichtspflicht über das Gehege verletzt wurde (§ 30 BfJG).

Im übrigen ist primär in Gemeinschaftsjagdbezirken die Jagdgenossenschaft schadensersatzpflichtig. Diese Haftung wird im Jagdpachtvertrag jedoch regelmäßig auf den Jagdpächter übertragen.

Für Art und Umfang des zu leistenden Wildschadensersatzes gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Geldersatz statt Wiederherstellung

Nach dem im allgemeinen Schadensrecht geltenden Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 BGB) hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, denjenigen Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Ersatz zu leisten, kann der Ersatzberechtigte statt der Herstellung auch den hierfür notwendigen und erforderlichen Geldbetrag verlangen (§ 249 Abs. 2 BGB). Ebenso kann bei Schäden an zum Beispiel landwirtschaftlich

genutzten Flächen, auf denen wegen des bereits fortgeschrittenen Vegetationszustandes eine Nachsaat nicht mehr möglich ist, Geldersatz geleistet werden (§ 251 BGB).

In Zeiten zunehmender Wildschäden insbesondere durch Schwarzwild gewinnt die Thematik des Mitverschuldens des geschädigten Grundstückseigentümers zunehmend an Bedeutung:

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so hängt sowohl die Ersatzverpflichtung als auch die Höhe des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit der Schaden durch eine Mitwirkungshandlung oder ein Unterlassen des Geschädigten mitverursacht wurde oder die Schadensgefahr hierdurch erhöht wurde (§ 254 BGB). Ein derartiges Mitverschulden des Geschädigten ist nach § 254 Abs. 2 BGB auch in den Fällen anzunehmen, in denen dieser es unterlassen hat, den Ersatzpflichtigen auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen oder es unterlassen hat, einen möglichen Schaden abzuwenden oder zu mindern. Entgegen einer im Wildschadensersatzrecht verbreiteten Auffassung treffen auch den Ersatzberechtigten bestimmte Sorgfaltspflichten, die er als Grundstückseigentümer zumutbar aufzuwenden hat, um die Gefahr des Schadenseintritts oder des Schadensumfangs möglichst gering zu halten.

Eine Ersatzpflicht entfällt nach § 32 Abs. 2 BfJG ausdrücklich dann, wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten getroffenen Maßnahmen zur Schadensabwehr unbrauchbar macht oder beseitigt beziehungsweise zumutbare Schutzmaßnahmen auf seinen Flächen von vornherein nicht duldet.

Hierzu gehören auch Fälle, in denen eine Pflicht des Grundstückseigentümers zur Anbringung von Schutzmaßnahmen besteht, da er besonders schadensanfällige Früchte, wie hochwertige

Handelsgewächse oder Freilandpflanzungen von Gartengewächsen, anbaut oder dieser Anbau an besonders exponierter und damit wildschadensanfälliger Lage erfolgt (§ 32 Abs. 2 BfJG).

Laut einem Urteil vom 8.11.2002 des Landesgerichts (LG) Schwerin liegt ein Mitverschulden des Landwirts dann vor, wenn durch eine nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung dem Schadenseintritt Vorschub geleistet wurde. Hierzu zählt zum Beispiel das Einpflügen von Rüben oder Kartoffeln oder das Unterpflügen von gehäckseltem, nicht eingeerntetem Mais mit nachfolgender Getreideaussaat.

Dieselben Grundsätze müssen für diejenigen Fälle gelten, in denen der Landwirt zum Beispiel den Mais bis unmittelbar an den Waldrand anbaut, was eine Bejagung des in den Mais auswechselnden Wildes nahezu unmöglich macht. In solchen Fällen ist dem Landwirt ein Mitverschulden an dem Schadenseintritt zuzurechnen, zumal ihm zum Beispiel das Freilassen einer Schussschneise auch wirtschaftlich zumutbar ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Rechtsprechung in Wildschadensersatzfällen ein Mitverschulden des geschädigten Grundeigentümers in bestimmten Fällen bejaht.

Dennoch ist grundsätzlich anzuraten, bereits im Jagdpachtvertrag eine modifizierte Wildschadensersatzregelung aufzunehmen, da es angesichts der zunehmenden Schwarzwildbestände und der Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Anbauformen heute nicht mehr gerechtfertigt erscheint, das Wildschadensersatzrisiko allein auf den Jagdpächter zu übertragen.

Nur durch die Bereitschaft einer modifizierten Vertragsgestaltung auch auf Verpächterseite kann langfristig die Verpachtung von „schadensanfälligen“ Revieren gesichert werden.

Rechtsanwältin Barbara Frank, Vorsitzende des BJV-Rechtausschusses

Fairness gefordert

Auf Jagdpächter könnten neue finanzielle Belastungen zukommen. Diese Sorge gründet sich auf einen Verordnungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, mit dem der § 27 Absatz 3 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) zu Lasten der Jagdpächter geändert werden soll.

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf sollen künftig grundsätzlich die Kosten für den Wildschadenschätzer allein vom Jagdpächter getragen werden. Dabei ist es egal, wie groß – oder auch klein – ein vermuteter Schaden ist. Nach den bisherigen Erfahrungen können die Kosten für den Schätzer sogar größer sein als der Schaden selbst.

Dies stellt eine deutliche Verschärfung der derzeitigen Handhabung zum Nachteil des Revierinhabers dar, soweit er im Pachtvertrag insgesamt zur Kostentragung von Wildschäden verpflichtet ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen könne nach billigem Ermessen von der grundsätzlichen Übernahme der Schätzerkosten abgewichen werden, so der Verordnungsentwurf. In der Praxis würde sich eine derartige Regelung aber immer zu Lasten des Revierinhabers auswirken, egal wie das Schätzverfahren ausfällt. Dies entspricht unter gleichberechtigten Vertragspartnern nicht dem Gebot der Fairness und ist deshalb nicht akzeptabel.

Derzeit ist es so, dass nach der aktuellen Rechtslage des § 27 Abs. 3 AVBayJG die Gemeinde in einem schriftlichen Vorbescheid sowohl den

Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen als auch die Höhe des Schadenersatzes feststellt. Darüber hinaus muss dieser Vorbescheid eine Bestimmung über die Kostentragung enthalten. Wie die Praxis zeigt, haben die Gemeinden bisher sehr häufig analog der Regelung der Zivilprozessordnung (ZPO) entschieden, wonach die Kosten des Vorverfahrens und der Schätzerkosten nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens aufgeteilt werden (§§ 91 und 92 ZPO).

Bessere Lösung in Zivilprozessordnung

Hier haben die Gemeinden in der Vergangenheit also sehr wohl Augenmaß gezeigt. Zu bedenken ist hierbei, dass die ZPO über hundert Jahre in Kraft und allseits akzeptiert ist, und die geschilderte Aufteilung gemäß § 91/92 ZPO im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens die Kosten auf die Verfahrensbeteiligten überwälzt. Der Landesjagdverband Bayern schlägt deshalb eine Lösung entsprechend der ZPO-Regelung vor, wenn eine Novellierung denn für so wichtig und notwendig erachtet wird. Immerhin

hat sich der Bayerische Bauernverband (BBV) in seinen Mitteilungen für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (Nr. 2, Juli 2008) dahingehend geäußert, dass über 95 Prozent der Wildschadenersatzfälle einvernehmlich zwischen Jagdgenossen und Jagdpächtern geregelt werden. Es stellt sich deshalb die Frage, weshalb bei diesem erfreulich hohen Prozentsatz einvernehmlicher Wildschadenersatzregelungen überhaupt eine Novellierung des § 27 AVBayJG angezeigt ist.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, dass es aufgrund der bisher gültigen Verfahren durch die enormen Veränderungen in der Landwirtschaft, vor allem durch den Energiepflanzenanbau, in der Praxis oftmals schon so geregelt ist, dass die Jagdgenossenschaft die Kosten für entstandene Wildschäden übernimmt oder zunehmend an diesen beteiligt wird. Der Grund, dass in den Pachtverträgen solches vereinbart wird, ist die Zunahme der Wildschäden insbesondere durch Schwarzwild in Gebieten mit intensivem Maisanbau für Biogasanlagen. Ohne diese Regelung können in einigen Regionen die Reviere bereits nicht mehr verpachtet werden. *GHM*

Landwirte und Jäger – gemeinsame Strategien zur Schwarzwildreduktion

Der BJV empfiehlt allen Kreisgruppen und Jägervereinen, die Probleme mit hohen Schwarzwildbeständen haben, sich mit den Landwirten auf Hegegemeinschaftsbasis zusammenzusetzen, um gemeinsame Lösungen vor Ort zu erarbeiten.

Zum Beispiel:

- Maisanbau nicht direkt bis an den Waldrand
- Ablenkfütterungen im Wald
- Kein Jagddruck im Wald während der schadensträchtigen Zeit
- An der Feld-Wald-Grenze verstärkt Frischlinge und Überläufer bejagen
- Anlegen von Schussschneisen, insbesondere an der Wald-Feld-Grenze

Der auf der landwirtschaftlichen Fläche liegende EU-Zahlungsanspruch bleibt hierbei in vollem Umfang erhalten. Für die Ansaat der Streifen kann sogar noch eine KULAP-Förderung gewährt werden.

- Keine führenden Bachen erlegen
- Nach Räumung der Feldflur Durchführung von revierübergreifenden Drückjagden
- Einhaltung einer dreigliedrigen Fruchtfolge – keinesfalls Mais nach Mais!
- Maisstoppel tief einpflügen, soweit ackerbaulich vertretbar – keinesfalls pfluglose Bestellung!



Foto: J. Kleinhenz

Jäger und Landwirt miteinander laut die Devise.



Wiederansiedelungsprojekt

Hoffnung fürs Birkwild im Murnauer Moos

Noch bis in die 80er Jahre brütete das Birkhuhn in vielen Mooren des Alpenvorlandes, so auch im Murnauer Moos. Das bedeutungsvolle Gebiet im Landkreis Garmisch-Partenkirchen soll nun mithilfe der Wildland-Stiftung Bayern und dem Landesjagdverband Bayern wieder Heimat fürs Birkwild werden.

Immer wieder beobachtet Revierpächter Otto Seidl einzelne Birkhennen im Murnauer Moos, zuletzt erst in diesem Frühjahr. Von den Hochlagen der Alpen streifen einzelne Hühner hinunter in das Alpenvorland in ehemalige traditionelle Brutgebiete der Voralpenmoore. Hier war das Birkwild bis in die 80er Jahre regelmäßig in den Chiemgauer Mooren, im Loisach-Kochelseegebiet oder dem Murnauer Moor zu finden. Das Murnauer Moos ist das größte Moor des Alpenvorlandes und weit über die Grenzen Bayerns hinaus bedeutend. Großflächig verbinden sich hier Streuwiesen, Nieder- und Übergansmoore, Altwasser und Hochmoore, Moorwälder und Magerrasen zu einem Komplex naturnaher Lebensräume. Mit über 4.000 Tierarten und 800 Farn- und Blütenpflanzen ist das Murnauer Moos besonders reichhaltig ausgestattet.

Zum Erhalt des Murnauer Moores sind bis 2003 bereits über 17 Millionen Euro an Staatlichen Fördergeldern durch den Bund, den Freistaat Bayern und den Landkreis Garmisch-Partenkirchen geflossen. Ziel ist nach einem umfangreichen Pflege- und Entwicklungsplan der Erhalt der natürlichen Lebensräume und Feuchtgebiete sowie der traditionell genutzten Streuwiesen und extensiven Weiden. Der Steinbruch am Langen Köchel wurde im Jahr 2000 geschlossen. Besuchern ist das Moos nur auf ausgewiesenen Wanderwegen zugänglich. Damit wären die Habitatvoraussetzungen für das Vorkommen der Birkhühner gegeben. Und dennoch beschränken sich die Beobachtungen auf zufällige Einzelnachweise.



Das Murnauer Moos ist das größte und bedeutendste Moor des Alpenvorlandes.

Die Wildland-Stiftung Bayern möchte im Rahmen einer Diplomarbeit die Situation von früher und heute dokumentieren. Nach Befragungen von Jägern, Landwirten und Ornithologen sollen historische Balzplätze, Brut- und Aufzuchtgebiete oder Überwinterungsgebiete im Moos lokalisiert und mit den heutigen Habitatzuständen verglichen werden. Nur so kann ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden, damit es gelingt, das Birkwild wieder auf Dauer anzusiedeln. Bei einem Ortstermin im Oktober werden die Wildland-Stiftung Bayern und die Kreisgruppe Garmisch-Partenkirchen das Projekt Umweltminister Dr. Otmar Bernhard vorstellen. Der Erhalt der Artenvielfalt ist im Jahr der Biodiversität zentrales Anliegen auch der Bayerischen Staatsregierung.

Mit Ausnahme des kleinen Restvorkommens in der Rhön ist das Birkwild in Bayern nur mehr in der Krummholzzone und oberhalb der Baumgrenze der Alpen als regelmäßiger Brutvogel zu finden. Doch selbst hier sind die Habitate durch Hochlagenaufforstungen, die Aufgabe von Almflächen, Vegetationsveränderungen durch Düngung und Beweidung, Liftanlagen und Lawinensprenganlagen dramatischen Veränderungen ausgesetzt. Darüber hinaus wirken sich in den Alpen der hohe Freizeitdruck aus: Die zur Verfügung stehenden Habitate werden stark eingeschränkt. Umso erfreulicher wäre es, im Murnauer Moos wieder ehemalige Birkwildhabitate zu erschließen.

Ulrike Kay-Blum

Impressum:

Herausgeber: Landesjagdverband Bayern e.V. · Hohenlindner Straße 12 · 85622 Feldkirchen · Telefon 089 / 99 02 34 0 · Fax 089 / 99 02 34 37, Internet: www.jagd-bayern.de, E-mail: dr.reddemann@jagd-bayern.de

Präsident des Landesjagdverbandes Bayern: Prof. Dr. Jürgen Vocke, MdL

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Joachim Reddemann, BJV-Hauptgeschäftsführer • **Redaktion:** Stephanie Geißendörfer, Günter Heinz Mahr (Leitung)
Layout: Doris Dröge • **Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten** (für Kreisgruppenvorsitzende und Hegegemeinschaftsleiter)